

Marburger Bund und Tariftgemeinschaft deutscher Länder: Einigung auf Ärzte-Tarifvertrag

Die Ärztegewerkschaft Marburger Bund (MB) und die Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben sich am 16. Juni auf den Abschluss eines arzt-spezifischen Tarifvertrages verständigt. „Wir haben heute Tarifgeschichte geschrieben“, so der Vorsitzende des MB, Dr. Frank Ulrich Montgomery. Zum ersten Mal habe der Marburger Bund einen eigenständigen Tarifvertrag für die Ärzte an den Universitätskliniken erkämpft. Für eine endgültige Einigung bedürfe es nun noch der Zustimmung der Großen Tariftkommission und der Mitglieder des Marburger Bundes, die mittels einer Ur-

abstimmung erfragt werde. Bis dahin werde es eine Streikpause an den Kliniken geben. Montgomery: „Wir haben vor allem für die jungen Ärzte erhebliche Gehaltszuwächse erreicht.“ Es sei ein Erfolg, dass das von den Arbeitgebern gestrichene Weihnachts- und Urlaubsgeld wiedergeholt werden konnte. Zudem werde die bereits einseitig hochgesetzte Arbeitszeit nun auch entsprechend vergütet. Als weiteren Erfolg wertete Montgomery eine verbesserte Bezahlung der Bereitschaftsdienste, die an Feiertagen mit einem Zuschlag von 25 % vergütet werden. Auch bei der Rufbereitschaft gebe es ver-

nünftige Regelungen im Sinne der Ärztinnen und Ärzte.

Es sei dem Marburger Bund außerordentlich schwer gefallen, einem Tarifvertrag zuzustimmen, der die Ost-West-Schere nicht schließen werde. Die totale Abwehrhaltung der ostdeutschen Finanzminister ließ leider keine bessere Regelung zu. Auch die angestrebte Strukturverbesserung für die Berufsanfänger in der Gehaltstabelle konnte nicht durchgesetzt werden. Wichtig sei aber in diesem Zusammenhang eine vereinbarte Öffnungsklausel, die bessere landesspezifische Regelungen ermögliche.



Aderlass

Vertragsarztrechtsänderungsgesetz: Segen oder Fluch?

Mit einem neuen Vertragsarztrechtsänderungsgesetz will die Bundesregierung die medizinische Versorgung in strukturschwachen Regionen verbessern. Laut dem Gesetzesentwurf darf ein niedergelassener Arzt künftig Praxen in mehreren Zulassungsbezirken führen; Krankenhausärzte dürfen ab dem kommenden Jahr zusätzlich in Praxen tätig sein. In Regionen mit zu wenig Ärzten werden geltende Altersgrenzen aufgehoben. So können Mediziner dort in Zukunft eine Zulassung beantragen, auch wenn sie älter als 55 Jahre sind. Ihren Beruf können sie noch jenseits der bisherigen Altersgrenze von 68 Jahren ausüben. Ferner werden Teilzeitzulassungen erlaubt, sodass sich etwa zwei Ärzte eine Zulassung teilen können. Zudem dürfen niedergelassene Ärzte künftig beliebig viele weitere Ärzte auch anderer Fachrichtungen mit flexibler Arbeitszeit beschäftigen. Bisher war nur die Anstellung eines in Vollzeit arbeitenden Arztes erlaubt.

Das so genannte VÄG ist nach Ansicht des Bundesvorstandes des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte jedoch ein frontaler Angriff auf die freiberuflichen Praxen in der ambulanten Versorgung der Bevölkerung. Dr. Karl-Heinz Sundmacher, Bundesvorsitzender des Freien Verbandes: „Dieses Gesetz läutet das Sterbeglöckchen für viele freie und selbstständige Praxen.“ Der Freie Verband kann in den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Flexibilisierungen keine wirkliche Liberalisierung der Berufsausübung erkennen. Äußerst kritisch bewertet Sundmacher die mittelfristigen Auswirkungen des VÄG auf die medizinische Versorgung der Bürger. Die Weichen würden eindeutig in Richtung große Versorgungszentren gestellt. Die dem Patienten vertraute wohnortnahe Praxis werde dagegen massiv benachteiligt.